

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 30 (1923)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Personelles

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zum leiblichen Wohle findet um 19 Uhr ein Abendessen (Preis 4 Fr.) statt. Teilnehmer, die sich am Abendschmausen beteiligen wollen, sind gebeten, bis 15. Dezember ihre Anmeldung an Hrn. K. Hunziker, Badenerstraße 333, Zürich 3, zu senden.

## Personelles

**Ernst Aicher** †. In Hüningen (Oberelsaß) starb am 28. Oktober Herr Ernst Aicher, Tuchschauer, im Alter von erst 45 Jahren. Der Verstorbene besuchte im Jahre 1899/1900 die Zürcherische Seidenwebschule.

**Fritz Bindschedler** †. Direktor der Mech. Seidenstoffweberei Winterthur, starb am 29. Oktober. Er leitete seit 24 Jahren als Direktor die genannte Weberei.

**Albert Graf** †. Am 30. Oktober starb, nach einer glücklich verlaufenen Operation, ganz unerwartet Herr Albert Graf, Prokurist in der Firma Hitz & Co. in Rüschlikon. Der Verstorbene war während mehr als eines Menschenalters in genannter Firma tätig gewesen.

**Ernst Strehler** †. Die Firma Landolt & Strehler hat den Verlust ihres Associés Ernst Strehler zu beklagen, welcher während eines Aufenthaltes im Ausland nach kurzer Krankheit am 30. Oktober gestorben ist.

**F. Jenny-Dürst** †. Schnitter Tod hat in den letzten Wochen unter den Textilindustriellen unseres kleinen Landes reiche Ernte gehalten. Am 8. November starb im Kantonsspital in Glarus der Seniorchef der bestbekannten Firma Fritz und Caspar Jenny & Co., Baumwollspinnerei in Ziegelbrücke, Herr Fritz Jenny-Dürst. Der Verstorbene, welcher ein Alter von 68 Jahren erreichte, war während Jahrzehnten der umsichtige Leiter der großen und weitverzweigten Baumwollspinnerei Ziegelbrücke (Glarus), Perosa (Piemont) und Vaduz (Lichtenstein) gewesen.

## Kleine Zeitung

**Pro Juventute.** Neuerdings wendet sich die so überaus wohltätig wirkende Stiftung Pro Juventute an das Schweizervolk und bietet ihm ihre Marken und Karten zum Kaufe an. Der Erlös soll diesmal der schulpflichtigen Jugend zugute kommen.

Mit der Ungunst der Zeit wachsen die Schäden, die unser Land bedrohen; damit wächst aber auch die Pflicht zur Abwehr. Die Schulkinder von heute sind das Geschlecht, das in wenigen Jahren den kräftigsten Teil des Schweizervolkes bilden soll. Wir wollen ihnen nach Kräften dazu verhelfen, gesund an Leib und Seele in das selbständige und verantwortungsvolle Leben hinauszutreten.

Möge unser Volk auch in diesem Jahr seine Hilfsbereitschaft und seine Einsicht beweisen. Was es gibt, das gilt der Linderung gegenwärtiger Not und Sorge, darüber hinaus aber vor allem der glücklichen Zukunft unseres teuren Schweizerlandes.

Bern, den 23. November 1923.

sig. K. Scheurer, Bundespräsident.

**Lohnforderung bei nicht ausgenützter Kündigungsfrist.** Einem Arbeiter mit einem Stundenlohn von Fr. 1.90 wurde auf 14 Tage gekündigt; der Arbeitgeber entließ ihn jedoch schon nach den ersten acht Tagen der 14-tägigen Kündigungsfrist, indem er ihm nur für diese acht Tage den Lohn auszahlte. Der Arbeiter klagte daher beim gewerblichen Schiedsgericht der Stadt Zürich auf Auszahlung des Lohns für die restlichen Tage der Kündigungsfrist. Der Beklagte warf jedoch ein, daß der Kläger bereits am Tage nach seiner Entlassung bei einem andern Arbeitgeber hätte Arbeit finden können, allerdings nur zu einem Stundenlohn von Fr. 1.70, weshalb der frühere Arbeitgeber nur verpflichtet sei, für den verbleibenden Teil der Kündigungsfrist die Differenz zwischen Fr. 1.90 und Fr. 1.70, also 20 Rp. per Stunde zu bezahlen.

Da es als festgestellt zu betrachten ist, daß der Kläger am Tage nach seiner Entlassung wieder hätte arbeiten können, so hätte er die ihm zugewiesene Arbeitsgelegenheit benutzen müssen. Habe er das unterlassen, so könne er für den ausfallenden Lohn für die restlichen Arbeitstage der Kündigungsfrist nicht den Beklagten haftbar machen, er habe bloß Anspruch auf die Differenz des Stundenlohnes von 20 Rp.

Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des klaren Rechtes. Das Obergericht in Zürich wies jedoch die Beschwerde ab und zwar hauptsächlich basierend auf Artikel 332 O.R., wonach wohl der Dienstpflichtige, wenn der Dienstherr mit der Annahme der

Dienstleistung in Verzug gekommen ist, den vereinbarten Lohn fordern kann. Dabei muß er sich aber anrechnen lassen, was er durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

Hieraus folgt zwar nicht, daß der Kläger verpflichtet gewesen wäre, die ihm auf den Tag nach der Entlassung zugewiesene Arbeitsstunden anzutreten, wohl aber, daß er den Lohnbetrag, den er im Falle des Antritts erhalten hätte, sich anrechnen lassen muß und den Beklagten nur auf die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten Lohn und dem für die restlichen Arbeitsstunden der Kündigungsfrist erhaltenen Lohn belangen kann.

(Blätter für zürch. Rechtsprechung Nr. 13 und 14/1923.)

**Arbeitslosen- und Kurzarbeiter-Versicherung in Deutschland.** Die katastrophale Marktentwertung hat zu einer neuen Versicherung geführt, und zwar derjenigen für Arbeitslose und Kurzarbeiter. Schon längere Zeit war diese Versicherung ins Auge gefaßt, aber der Gedanke wollte nicht zur Tat werden. Nun hat die Not der Zeit das ganze Problem verhältnismäßig rasch zur Verwirklichung gebracht.

Die Unterstützungen für Arbeitslose und Kurzarbeiter wurden bisher von den Gemeinden und dem Staat aufgebracht. Am 1. November hörten die Zuwendungen des Staates auf und die Neuregelung trat in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen dazu wurden erst in den letzten Tagen des Monats Oktober bekannt. Bisher wurden die Unterstützungen von den Betrieben an Hand der Lohn- und Arbeitslisten errechnet, das Geld von den Gemeinden verlangt und an die Leute ausbezahlt. Solange die Betriebe einigermaßen beschäftigt waren, konnten die Unterstützungen von Gemeinden und Staat noch aufgebracht werden. Die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter nahm jedoch dauernd zu und die Unterstützungsätze mußten infolge der Geldentwertung wöchentlich erhöht werden. Die Regierung hat schließlich den unhaltbaren Zustand eingesehen und erklärt: es geht so nicht mehr.

Am 1. November trat also die neue Versicherung in Kraft. Die Beiträge sind zu vier Fünftel von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (je die Hälfte) aufzubringen, ins letzte Fünftel teilen sich Gemeinde und Staat. Die Verwaltungskosten sollen so niedrig wie möglich gehalten werden. Das ist ein wichtiges Moment; denn bei der Invaliden-, Alters- und Angestellten-Versicherung gehen die Beiträge zum größten Teil in den Verwaltungskosten auf. Auch bei den neuen Steuern verzehrt das Heer der Steuerbeamten ein Großteil der eingehenden Riesensummen. Der Gesetzgeber ist nun vorsichtiger geworden und bedient sich bei der Durchführung der neuen Versicherung bereits vorhandener Einrichtungen: Krankenkassen und Arbeitsämter. Die Krankenkassen haben die Beiträge wöchentlich an das Arbeitsamt abzuführen. Die Krankenkassen-Beiträge der Arbeitnehmer betragen heute 4 bis 10% des wirklichen Verdienstes; dazu kommen nun noch die Abzüge für die neue Versicherung, diese betragen ein Fünftel der Krankenkassenbeiträge.

Bei der großen Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter war vorauszusehen, daß durch die Beiträge die notwendigen Summen nicht aufgebracht werden. Der Staat hat sich denn auch bereiterklärt, wenn der Höchstsatz der Beiträge = ein Fünftel der Krankenkassenbeiträge zwei Wochen erhoben wurde, und die Mittel trotzdem nicht reichen, den Fehlbetrag soweit wie möglich zu übernehmen.

Die neue Versicherung wurde unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen und ohne einen finanziellen Fond eingeführt und muß gleich eine schwere Belastungsprobe aushalten. Die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Beitragspflichtig sind Arbeitnehmer, die bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind und deren Arbeitgeber. Die Beiträge sind zu verwenden: 1. für die Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises (Arbeitsämter) einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge, und 2. für die Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter, sowie für die Versorgung Erwerbsloser bei Krankheitsfällen. Die normale Fürsorgehöchstdauer bei Arbeitslosigkeit beträgt 26 Wochen. Eine Verlängerung kann vom Wohlfahrtsminister von Fall zu Fall genehmigt werden. Die Unterstützungsansätze bei Kurzarbeit treten in Kraft, sobald der Lohn infolge Kurzarbeit unter fünf Sechstel des vollen Arbeitsverdienstes zurückgegangen ist. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt 40% des Unterschiedes zwischen dem tatsächlichen Verdienst bei Kurzarbeit und fünf Sechsteln bei Vollarbeit. Für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Unterstützung um 10% des Unterschiedes bis fünf Sechstel des vollen Verdienstes erreicht sind. Die Unterstützungen für Erwerbslose